



Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Nr. 10 vom 07.07.2003 13. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1.	Sitzung der Gemeindevertretung am 18.06.2003 – Veröffentlichung der Beschlüsse	2
1.2.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Auslegung	7
1.3.	Flächennutzungsplan, 1. Änderung „An den Fuchsbergen“ - Auslegung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplanes im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB	7
1.4.	Bebauungsplan 12/00 „Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße“ - Auslegung des geänderten bzw. ergänzten Entwurfs des Bebauungsplans im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB	8
1.5.	Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße Waldstraße	8
1.6.	Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	11
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1.	Wahlhelfer / Wahlhelferinnen gesucht	17
2.2.	Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche	17
2.3.	Ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen	17
2.4.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	17
2.4.1.	Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65	21
2.4.2.	Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23	21
2.4.3.	Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung	22
2.5.	Bericht der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 18.06.2003	22
2.6.	Resolution gegen die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit	23
	Impressum	24

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1.

Sitzung der Gemeindevertretung am 18.06.03 – Veröffentlichung der Beschlüsse

Gemäss § 49 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden folgende Beschlüsse der Gemeindevertretung (GV) Schöneiche bei Berlin vom 18.06.2003 bekannt gegeben:

Beginn: 18:00 Uhr, Pause: 20:05 - 20:25 Uhr, Ende: 22.15 Uhr

Tagungsort: Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18

Anwesende:

Stellv. Vorsitzender und Tagungsleiter: Heinz Dreischer

Mitglieder: Anna Saratow (bis 20.05 Uhr, ab 20:30 Uhr), Wolfgang Studt, Dr. Dagmar Nawroth, Sonja Lachmund, Ines Harrig, Helga Düring, Dr. Artur Pech (ab 18:05 Uhr), Karin Griesche, Helga Lobsch, Winfried Saalschmidt, Klaus Guttkowski,

Bürgermeister: Heinrich Jüttner

1. Beigeordneter, Robby Semmling

Amtsleiterin, Andrea Liske

entschuldigt fehlten: Helmut Niemann, Bernd Kassner, Rosemarie Schnitzler, Petra Weiss, Burckhard Dörr, Renate Dammasch, Hans-Joachim Hutfilz, Johannes Rechenberger

nicht anwesend war: Jürgen Krappmann

Folgende Tagesordnung war vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Bericht des Bürgermeisters

3. Bericht der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

4. Bericht der Denkmalschutzbeauftragten für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin **verschoben auf GV am 24.09.2003**

5. Bericht der Polizei zum Jahr 2002

6. Einwohnerfragestunde - **entfällt**

7. Beantwortung von Anfragen

8. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit

9. Abstimmung zur Tagesordnung

32. BV 422.1./2003 - Freiwillige Feuerwehr - Ernennung eines stellvertretenden Gemeindeführer

10. BV 712/2003 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Jahr 2003

11. BV 116.8./2003 - Reduzierung der Aufwandsentschädigung - Aufhebung Beschluß 3./2002/762 vom 20.02.2002

12. BV 179.1./2003 - Straßenbaukonzeption 2003 bis 2006

13. BV 667/2003 - B-Plan 13/02 "Kindertagesstätte und Wohngebiet am Schillerpark / Lindenstraße", Auswertung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung / frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

14. BV 613.1./2003 - Sitzungstermine der gemeindlichen Gremien für das Jahr 2003 - Ergänzung

17. BV 719/2003 - Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

18. BV 720/2003 - Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße Waldstraße

19. BV 715/2003 - Abschnittsbildung für die Abrechnung der Erschließungsanlage Hannestraße

20. BV 706/2003 - Nutzungsaufgabe der Kindertagesstätte "Zwergenhaus", Brandenburgische Straße 22, 15566 Schöneiche, zum 31.12.2005

21. BV 709/2003 - B-Plan 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße", Auslegung im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB

22. BV 697/2003 - Bebauungsplan 1/91 "Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, 2. Bauabschnitt, Teilbebauungsplan Bauabschnitt 2.1 - Korrektur des Geltungsbereichs

23. BV 711/2003 - Prioritätenliste GFG - Fördermittel 2004

24. BV 713/2003 - Straßenbaumaßnahmen Arndtstraße/Neue Watenstädter Straße; Bevollmächtigung zur Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen

25. BV 714/2003 - Erschließung B-Plan - Gebiet "Berliner Straße Süd"; Bevollmächtigung zur Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen

26. BV 716/2003 - Flächennutzungsplan, 1. Änderung "An den Fuchsbergen" - Auslegung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

27. BV 717/2003 - Flächennutzungsplan, 3. Änderung "Feuerwache Brandenburgische Straße" Abschließender Beschluß über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

28. BV 708/2003 - Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Verwaltungsrat, Bestellung des Vertreters der Gemeinde

29. BV 710/2003 - Vergabe in der Sommerpause und zwischen Wahl 26.10. / Konstituierung durch den Bürgermeister / Hauptausschuß

30. BV 703/2003 - Anliegerinitiative zum Bau der Straße Amselhain (Erschließungsmaßnahme)

31. BV 705/2003 - Resolution gegen die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit

33. BV 728/2003 - "Kein Diesel ohne Filter" - Deutsche Umwelthilfe e. V.

34. BV 729/2003 - Außerplanmäßige Ausgabe Ersatzkleinbus Freiwillige Feuerwehr

15. BV 691/2003 - Zweifeldschulsporthalle - Benutzungsordnung

16. BV 692/2003 - Zweifeldschulsporthalle - Benutzungsentgeltverordnung

35. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 09.04.2003

36. Sonstiges - **entfällt**

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

37. Grundstücksangelegenheiten

37.1. BV 254.2./2003 - Grundstückstausch Brandenburgische Str. 128

37.2. BV 726/2003 - Tauschvertrag zur Grenzbereinigung Dorfstr. 40

BV 731/2003 - Kaufvertrag - Erbbaurecht Rüdendorfer Straße 45

VERÄUSSERUNG

37.4. BV 707/2003 - Veräußerung des Grundstückes Münchener Str. 11

- 37.5. BV 723/2003 - Grundstücksveräußerung Waldstr. 14 (Flur 5, Flurstück 271/2)
- 37.6. BV 617.1./2003 - Grundstücksanteilsveräußerung Mozartstr. 2
- 37.7. BV 721/2003 - Veräußerung ehemalige Lindenschule (Kaufangebot)
- 37.8. BV 724/2003 - Grundstücksveräußerung Flur 5, Flurstück 250/2
BV 684.1./2003 - Grundstücksveräußerung Prager Straße 33 A
BV 730/2003 - Veräußerung von kommunalen Liegenschaften
ERWERB
- 37.9. BV 701/2003 - Grunderwerb 1. Teilfläche Abfalldeponie " Kalkberger Straße"
- 37.10. BV 701.1./2003 - Grunderwerb 2. Teilfläche Abfalldeponie "Kalkberger Straße"
- 37.11. BV 722/2003 - Erwerb von Straßenland, Neue Watenstädter Str. u.a.
38. BV 577.1./2003 - Freie Träger für Kindertagesstätten
39. BV 695/2003 - Umlage einmalig erhobener Beiträge auf Pächter
40. BV 699/2003 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für die Sparkasse Oder-Spree
41. BV 718/2003 - Auswahl Planungsbüro Feuerwache
42. Vergaben
- 42.1. zum Bauvorhaben Schulstandort Prager Straße - Außenanlagen
- 42.2. zur ehemaligen Schloßkirche - Schreiben vom 16.05.2003 - **entfällt**
43. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 09.04.2003
44. Beschlußfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil
45. Sonstiges

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. *Eröffnung der Sitzung* erfolgte durch den 1. Stellv. Vorsitzenden der GV, Herrn Drescher.

7. *Beantwortung von Anfragen*

Es lagen keine Anfragen im Sinne der Gemeindeordnung vor. Die Anfrage der Bürger aus der Dorfaue wurde beantwortet.

8. *Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit* erfolgte durch den 1. Stellv. Vorsitzenden der GV, Herrn Drescher. Um 18 Uhr waren 12 stimmberechtigte Mitglieder der GV anwesend und somit die Beschlußfähigkeit hergestellt. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt.

32. *BV 422.1./2003 - Freiwillige Feuerwehr - Ernennung eines stellvertretenden Gemeindeführer*
Die GV beschließt: Die GV bestellt Herrn Frank Tesky für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin als Ehrenbeamten auf Zeit.

Anwesend (A): 13, Ja-Stimmen (J): 13, Nein-Stimmen (N): 0, Enthaltungen (E): 0,
ANGENOMMEN Beschluß-Nr.: 3./2003/1008

Der Stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Bürgermeister unterzeichneten die Ernennungsurkunde.

Die Ernennungsurkunde und ein Blumenstrauß wurde Herrn Tesky vom Stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung und vom Bürgermeister überreicht. Man wünschte ihm für sein Ehrenamt viel Erfolg.

10. *BV 712/2003 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Jahr 2003*

Die GV beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2003 mit den zugehörigen Anlagen.

A 13, J 12, N 0, E 1, ANGENOMMEN

Beschluß-Nr.: 3./2003/1009

11. *BV 116.8./2003 - Reduzierung der Aufwandsentschädigung - Aufhebung Beschluß 3./2002/762 vom 20.02.2002*

Die GV beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beschlüsse 3./2002/762 vom 20.02.2002, 3./2002/359.1. vom 05.04.2000 und 3./99/210 vom 13.10.1999 so überarbeiten, daß die Aufwandsentschädigungen und die Sitzungsgelder der Satzung vom 29.07.1994 entsprechen.

Die entsprechende Beschlußvorlage ist zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24.09.2003 vorzulegen.

A 13, J 5, N 5, E 3, ABGELEHNT

Beschluß-Nr.: 3./2003/1010

12. *BV 179.1./2003 - Straßenbaukonzeption 2003 bis 2006*

Die GV beschließt als Aktualisierung und Fortschreibung der Straßenbaukonzeption von 1999 die Straßenbaukonzeption 2003 bis 2006 für Straßenbaumaßnahmen im Haupt- und Nebennetz in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN

Beschluß-Nr.: 3./2003/1011

13. *BV 667/2003 - B-Plan 13/02 "Kindertagesstätte und Wohngebiet am Schillerpark / Lindenstraße", Auswertung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung / frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange*

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die im Verfahren nach § 3 Ab. 1 BauGB geäußerten Anregungen hat die Gemeinde geprüft und im einzelnen abgestimmt. Das Ergebnis ist im Abwägungsprotokoll festgehalten.

13-13-0-0, ANGENOMMEN

Beschluß-Nr.: 3./2003/1012

2. Zum eindeutigen Festsetzen der Straßenbegrenzungslinie werden die Flurstücke 343 und 344 der Flur 5 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 13/02 "Kindertagesstätte und Wohngebiet am Schillerpark / Lindenstraße" einbezogen.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN

Beschluß-Nr.: 3./2003/1012.1.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes B-Plan 13/02 "Kindertagesstätte und Wohngebiet am Schillerpark / Lindenstraße", bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 30.04.2003, wird zur Auslegung im

Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Begründung wird gebilligt. Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1012.2.

14. BV 613.1./2003 - Sitzungstermine der gemeindlichen Gremien für das Jahr 2003 - Ergänzung

Die GV beschließt:

1. Der Beschluß 3./2002/891 bleibt unverändert.
2. Zusätzlich wird eine Sitzung der GV am 22.10.2003 durchgeführt.

Der Hauptausschuß und die Fachausschüsse werden ersucht, die Termine im Sachverhalt zu übernehmen.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1013

17. BV 719/2003 - Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Die GV beschließt die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen".

Die Kalkulation wurde von der GV zur Kenntnis genommen.

A 13, J 11, N 0, E 2, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1014

Kein Mitglied der GV meldete gemäß § 28 Gemeindeordnung Befangenheit an.

18. BV 720/2003 - Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße Waldstraße

Die GV beschließt die „Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße Waldstraße“.

Die Kalkulation wurde von der GV zur Kenntnis genommen.

A 13, J 11, N 0, E 2, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1015

Kein Mitglied der GV meldete gemäß § 28 Gemeindeordnung Befangenheit an.

19. BV 715/2003 - Abschnittsbildung für die Abrechnung der Erschließungsanlage Hannestraße

Die GV beschließt, den beitragsfähigen Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Hannestraße abschnittsweise nach § 130 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) abzurechnen. Der Abschnitt verläuft von Einmündung Berliner Straße und endet auf Höhe der Einmündung Walter-Dehmel-Straße.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1016

20. BV 706/2003 - Nutzungsaufgabe der Kindertagesstätte "Zwergenhaus", Brandenburgische Straße 22, 15566 Schöneiche zum 31.12.2005

Die GV beschließt:

1. Das Gebäude der Kindertagesstätte "Zwergenhaus" wird zum 31.12. 2005 geschlossen.
2. Die KITA "Zwergenhaus" und KITA I werden in einer bis zum 01.01. 2006 neu zu errichtenden altersübergreifenden Kindertagesstätte zusammengeführt.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1017

21. BV 709/2003 - B-Plan 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße", Auslegung im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB

Die GV beschließt den Entwurf mit folgender Änderung: Die zulässig Höhe (über Gelände) von Gebäuden in der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr wird mit 12 Metern festgesetzt. Für Turmaufbauten wird eine Gebäudehöhe von 17 Metern festgesetzt.

Die GV beschließt: Der geänderte bzw. ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße", bestehend aus Plan- und Textteil und Begründung, in der Fassung vom Juni 2003, wird zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wird gebilligt. Es wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1018

22. BV 697/2003 - Bebauungsplan 1/91 "Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, 2. Bauabschnitt, Teilbebauungsplan Bauabschnitt 2.1 - Korrektur des Geltungsbereichs

Die GV beschließt: Der Aufstellungsbeschluß für den Teilbebauungsplan, Bauabschnitt 2.1 des Bebauungsplanes 1/91 "Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, 2. Bauabschnitt" (Beschluß 3./2002/929 v. 11.12.2002) wird hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Für das Gebiet Flur 3, Flurstücke 93; 177; 202-204; 205-207 jeweils teilweise; 254-257 und Flur 2, Flurstücke 23 teilweise und 24 teilweise, soll der Teilbebauungsplan, Bauabschnitt 2.1 aufgestellt werden. Maßgeblich ist das Plangebiet lt. Anlage 1. Planungsziel ist das Schaffen der planungs- und erschließungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet.

Der Aufstellungsbeschluß für den Teilbebauungsplan, Bauabschnitt 2.1 ist ortsüblich bekannt zu machen.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1019

23. BV 711/2003 - Prioritätenliste GFG - Fördermittel 2004 Die GV beschließt: folgende Prioritätenliste für die Beantragung von GFG-Mitteln für das Jahr 2004: Nr. 1 - Neubau einer zentralen Feuerwache. A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1020

24. BV 713/2003 - Straßenbaumaßnahmen Arndtstraße / Neue Watenstädter Straße; Bevollmächtigung zur Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen

Die GV beschließt: Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Entscheidungen über die Vergabe von Bauleistungen für die Straßenbaumaßnahmen Arndtstraße sowie Neue Watenstädter Straße - Teilstrecke Kalkberger Straße bis Grüner Weg - im Rahmen der Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplans zu treffen. Die Entscheidungen sind der GV zur Genehmigung vorzulegen. A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1021

Die GV beschließt, daß die Ausschreibung für die Straßenbaumaßnahmen Arndtstraße sowie Neue Watenstädter Straße - Teilstrecke Kalkberger Straße bis Grüner Weg - ohne den Gehweg in der Arndtstraße erfolgt. A 13, J 9, N 2, E 2, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1021.1.

25. BV 714/2003 - Erschließung B - Plan - Gebiet "Berliner Straße Süd"; Bevollmächtigung zur Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen Die GV beschließt: Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Entscheidungen über die Vergabe von Bauleistungen für die Herstellung der Erschließungsanlagen Puhlmannsteig, Planstraße 1 (verlängerte Huhnstraße) sowie der erforderlichen leitungsgebundenen Erschließungsanlagen innerhalb des B - Plan - Gebiets "Berliner Straße Süd" im Rahmen der Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplans zu treffen. Die Entscheidungen sind der GV zur Genehmigung vorzulegen. A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1022

26. BV 716/2003 - Flächennutzungsplan, 1. Änderung "An den Fuchsbergen" - Auslegung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB Die GV beschließt: Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes "An den Fuchsbergen", bestehend aus Plandarstellung und Erläuterungen in der Fassung von April 2003 wird zur Auslegung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Erläuterungen werden gebilligt. Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1023

27. BV 717/2003 - Flächennutzungsplan, 3. Änderung "Feuerwache Brandenburgische Straße", Abschließender Beschluß über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Die GV beschließt: Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwache Brandenburgische Straße" wird abschließend beschlossen. Die Erläuterungen werden gebilligt. Die Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. A 13, J 12, N 0, E 1, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1024

28. BV 708/2003 - Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Verwaltungsrat, Bestellung des Vertreters der Gemeinde Die GV beschließt: Die Gemeinde beruft für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ab dem 30.10.1999 Herrn Christoph Arntzen als ehrenamtliches Mitglied in den Verwaltungsrat der Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH. Die Berufung ist unbefristet. A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1025

29. BV 710/2003 - Vergabe in der Sommerpause und zwischen Wahl 26.10. / Konstituierung durch den Bürgermeister / Hauptausschuß

Die GV beschließt:

1. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt in der Sommerpause vom 19.06. bis 14.09.2003 notwendig dringende Vergaben von Lieferungen und Leistungen zwischen 38.346,89 Euro (75.000 DM) und 255.645,94 Euro (500.000 DM) durchzuführen.
2. Der Hauptausschuß wird bevollmächtigt in der Sommerpause vom 19.06. bis 14.09.2003 notwendig dringende Vergaben von Lieferungen und Leistungen über 255.645,94 Euro (500.000 DM) durchzuführen.
3. Die Vergaben sind der GV zur nachträglichen Genehmigung zur Sitzung am 24.09.2003 vorzulegen.
4. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt in der Zeit vom 23.10.2003 bis zur Konstituierung der neugewählten GV (Wahl ist am 26.10.2003) notwendig dringende Vergaben von Lieferungen und Leistungen über 255.645,94 Euro (500.000 DM) durchzuführen.
5. Die Vergaben sind der GV als Information zur 1. Sitzung vorzulegen.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1026

30. BV 703/2003 - Anliegerinitiative zum Bau der Straße Amselhain (Erschließungsmaßnahme)

Die GV beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, zum möglichen Ausbau der Straße Amselhain eine Informationsveranstaltung für die Anlieger der Straße Amselhain durchzuführen. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen die grundsätzlichen Vorstellungen der Anlieger zum Ausbau der Straße Amselhain näher erörtert werden. Die Anlieger sind

über grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten sowie über die Rahmenbedingungen zur Kostenbeteiligung durch Erschließungsbeiträge zu informieren.

2. Die GV ist über das Ergebnis der Informationsveranstaltung zu unterrichten, damit entschieden werden kann, ob diese Erschließungsmaßnahme auf Wunsch der Anliegerinitiative in den Haushaltsplan 2004 aufgenommen werden soll.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1027

31. BV 705/2003 - Resolution gegen die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit

Die GV beschließt: die Resolution zur Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe und spricht sich damit für ein einheitliches bundesfinanziertes Leistungsrecht für alle Langzeitarbeitslosen in der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit aus.

A 13, J 12, N 0, E 1, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1028

33. BV 728/2003 - "Kein Diesel ohne Filter" - Deutsche Umwelthilfe e. V.

Die GV beschließt: Die GV beauftragt den Bürgermeister, bei zukünftig möglichem Kauf oder Leasing von neuen Pkw's mit Dieselmotoren für den kommunalen Fuhrpark ausschließlich Fahrzeuge mit Partikelfilter zu berücksichtigen. Dieser Beschluss wird bisherigen und möglichen zukünftigen Lieferanten zur Kenntnis gebracht.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1029

34. BV 729/2003 - Außerplanmäßige Ausgabe Ersatzkleinbus Freiwillige Feuerwehr

Die GV beschließt: Zum Erwerb eines dringend erforderlichen Ersatzfahrzeuges für den überalterten und jetzt fahruntüchtig gewordenen Mannschaftstransportwagen der Freiwilligen Feuerwehr bewilligt die GV eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 Euro.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1030

15. BV 691/2003 - Zweifeldschulsporthalle - Benutzungsordnung

Die GV beschließt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 16.06.2003 für die Zweifeldschulsporthalle "Lehrer-Paul-Bester-Halle" in der Dorf- aue.

A 12, J 12, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1031

16. BV 692/2003 - Zweifeldschulsporthalle - Benutzungsentgeltverordnung

Die GV legt die Altersbegrenzung bei "18" fest.
A 13, J 11; mehrheitlich

Die GV beschließt die Benutzungsentgeltordnung in der Fassung vom 16.06.2003 mit der beschlossenen Änderung für die Zweifeldschulsporthalle "Lehrer-Paul-Bester-Halle" in der Dorf- aue.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1032

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

37. Grundstücksangelegenheiten

37.6. BV 617.1./2003 - Grundstücksanteilsveräußerung Mozartstr. 2

Die GV beschließt: Dem Grundstückskaufvertrag des Notars aus Berlin vom 24.04.2003 für das Grundstück Flur 4, Flurstück 11 wird zugestimmt.
A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1038

37.8. BV 724/2003 - Grundstücksveräußerung Flur 5, Flurstück 250/2

Die GV beschließt: Dem Grundstückskaufvertrag der Notarin vom 15.05.2003 für das Grundstück Flur 5, Flurstück 250/2 wird zugestimmt.
A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1040

BV 684.1./2003 - Grundstücksveräußerung Prager Straße 33 A

Die GV beschließt: Dem Grundstückskaufvertrag der Notarin vom 4. Juni 2003 für das Grundstück Flur 7, Flurstücke 628 und 629 wird zugestimmt.
A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1041

ERWERB

37.9. BV 701/2003 - Grunderwerb 1. Teilfläche Abfalldeponie "Kalkberger Straße"

Die GV beschließt: Dem Grundstückskaufvertrag vom 05.03.2003 i. V. m. vom 31.03.2003 der Notarin für die im Eigentum befindlichen Anteil an der Abfalldeponie "Kalkberger Straße" wird zugestimmt.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1043

37.10 BV 701.1./2003 - Grunderwerb 2. Teilfläche Abfalldeponie "Kalkberger Straße"

Die GV beschließt: Dem Grundstückskaufvertrag vom 05.03.2003 i. V. m. vom 28.03.2003 und vom 01.04.2003 der Notarin bzw. des Notars wird zugestimmt.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1044

37.11 BV 722/2003 - Erwerb von Straßenland, Neue Watenstädter Str. u.a.

Die GV beschließt: Dem Grundstückskaufvertrag der Notarin vom 23.04.2003 zum Erwerb diverser Straßenflächen im Bereich Bauvorhaben "Erschließung Wohngebiet Grätzwalde Ost" wird zugestimmt.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 3./2003/1045

39. BV 695/2003 - Umlage einmalig erhobener Beiträge auf Pächter

Die GV beschließt: Gemäß § 20 a (2) des Gesetzes zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 17.05.2002 verlangt die Gemeinde Schöneiche vom Nutzer eines außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücks, eines Erholungsgrundstücks oder eines

Freizeitgrundstücks die Erstattung der für das genutzte Grundstück oder den genutzten Grundstücksteil nach Ablauf des 2.10.1990 grundstücksbezogenen einmalig erhobenen Beiträge und sonstigen Abgaben bis zur Höhe von 50 Prozent.

Von dem verlangten Betrag wird jährlich ein Teilbetrag in Höhe von 10 Prozent zum Ende des Pachtjahres fällig, solange das Vertragsverhältnis besteht - maximal 10 Jahre.

Das Erstattungsverlangen der o. g. Beiträge und sonstigen Abgaben gilt für alle entsprechenden Grundstücke der Gemeinde Schöneiches und für alle grundstücksbezogenen einmalig erhobenen Beiträge und sonstigen Abgaben.

A 13, J 7, N 4, E 2, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1047

40. BV 699/2003 - Öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Zerlegung des Gewerbesteuermeßbetrages für die Sparkasse Oder-Spree

Die GV beschließt: Die GV stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und den Kommunen des Landkreises Oder-Spree über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree, Sitz Frankfurt (Oder), nach dem 01.01.2003 mit einem Anteil von 1,15% für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, zu.

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1048

Kein Mitglied der GV meldete gemäß § 28 Gemeindeordnung Befangenheit an.

41. BV 718/2003 - Auswahl Planungsbüro Feuerwache **Die GV beschließt: Das Büro IKW aus Bindow erhält den Planungsauftrag für den Bau der zentralen Feuerwache erhalten.**

A 13, J 13, N 0, E 0, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1049

44. Beschlußfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil

Zu den folgende Beschlußvorlagen gefaßte Beschlüsse werden veröffentlicht:

617.1., 724, 684.1., 701, 701.1., 722, 695, 699 und 718.

A 13, J 12, N 0, E 1, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1050

45. Sonstiges

Die GV beschließt:

Der Beschluß 3./2002/905 vom 06.11.2002 mit folgendem Inhalt: „Die GV beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, eine öffentliche Ausschreibung zum Abschluß neuer Verträge für die Stromlieferung der kommunalen Einrichtungen und der Straßenbeleuchtung durchzuführen.“ wird aufgehoben.

A 13, J 12, N 0, E 1, ANGENOMMEN
Beschluß-Nr.: 3./2003/1052

Schöneiche bei Berlin, 2003-07-01
Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.2.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Auslegung

In der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche vom 18. 06. 2003 wurde die **1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2003** aufgrund des § 79 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erlassen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird in der Zeit vom 07. 07. 2003 bis 18. 07. 2003 in der Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, 1.Etage, Zimmer 26 (Finanzen) während der Dienstzeiten, also

montags von 9 bis 12 Uhr
dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
mittwochs von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr
donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 16:30 Uhr
freitags von 9 bis 12 Uhr

öffentlich ausgelegt.

2003-06-24

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.3. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Flächennutzungsplan, 1. Änderung „An den Fuchsbergen“ - Auslegung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplanes im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat in der öffentlichen Sitzung am 18.06.2003 beschlossen, den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes für die Fläche „An den Fuchsbergen“ auszulegen. Dazu liegt Entwurf der 1. Änderung „An den Fuchsbergen“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung von April 2003 in der Gemeindeverwaltung Schöneiche, im Rathaus, Brandenburgische Straße 40, im Erdgeschoß,

vom 22. Juli bis 25. August 2003

während folgender Zeiten

Montag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
Mittwoch von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 und 13 bis 16.30 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Teilflächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schöneiche, den 25.06.2003

Robby Semmling, Stellvertretender Bürgermeister

**1.4. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Bebauungsplan 12/00 „Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße“ - Auslegung des geänderten bzw. ergänzten Entwurfs des Bebauungsplans im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat in der öffentlichen Sitzung am 18.06.2003 beschlossen, den geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes erneut auszu-legen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen machten sich infolge der Abwägung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 BauGB sowie infolge der Vorplanung zur Feuerwache erforderlich. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Dazu liegt der geänderte bzw. ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes 6/2/98 „Ortszentrum Schöneiche-Nördlicher Teil“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung von Juni 2003 in der Gemeindeverwaltung Schöneiche,

im Rathaus, Brandenburgische Straße 40, im Erdgeschoß,

vom 22. Juli bis 25. August 2003

während folgender Zeiten

Montag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 / 13 bis 18 Uhr
Mittwoch von 9 bis 12 / 13 bis 15 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 / 13 bis 16.30 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schöneiche bei Berlin, den 25.06.2003

Robby Semmling
Stellvertretender Bürgermeister

1.5. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße Waldstraße

Aufgrund von § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße Waldstraße

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße (Erschließungsanlage) Waldstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Schöneiche bei Berlin Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung des Radwegs und des nördlichen Gehwegs, der Beitrag wird für diese Einrichtungen gesondert erhoben.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand wird für den zwischen den Einmündungen Rahnsdorfer Straße und Ahornstraße verlaufenden Abschnitt selbständig ermittelt.

§ 3 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt (Gemeindeanteil).
- (2) Der Gemeindeanteil beträgt

1. bei Anliegerstraßen
 - a) für Radwege 30 v.H.
 - b) für Gehwege 30 v.H.

2. bei Haupterschließungsstraßen
 - a) für Radwege 60 v.H.
 - b) für Gehwege 40 v.H.

3. bei Hauptverkehrsstraßen
 - a) für Radwege 80 v.H.
 - b) für Gehwege 50 v.H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen;
2. Haupterschließungsstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen;
3. Hauptverkehrsstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 4 Umlegungsfähiger Aufwand

Umlegungsfähiger Aufwand ist der nach § 2 ermittelte, um den Gemeindeanteil gemäß § 3 gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Aufwand.

§ 5 Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlegungsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes

1. soweit sie insgesamt dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen sind, der gesamte Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt;
2. in sonstigen Fällen
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie;
 - c) überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Pkt. a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung sind die Grundstücksflächen (Absätze 2 und 3) mit einer Geschoßwertzahl zu vervielfachen. Die Geschoßwertzahl beträgt:

1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,0;
2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,3;
3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5;
4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,6;
5. bei Grundstücken, die in einer der baulichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) 0,5;
6. bei gewerblich nutzbaren bzw. genutzten Grundstücke ohne oder mit untergeordneter baulicher Nutzbarkeit sowie für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0.

(5) Die für die Geschoßwertzahl maßgebende Zahl der Vollgeschosse richtet sich,

1. wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder ein nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplanentwurf
 - a) die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, nach dieser Festsetzung;
 - b) nur eine Baumassenzahl festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der Baumassenzahl und der Zahl 3,5;
 - c) nur die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der höchstzulässigen Höhe und der Zahl 2,5;
2. wenn Festsetzungen im Sinne von Nr. 1 fehlen,
 - a) bei bebauten Grundstücken mit Bauwerken bis zu 3,50 m Geschoßhöhe nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken und bei Grundstücken mit Bauwerken von mehr als 3,50 m Geschoßhöhe oder ohne Gliederung in Geschosse nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Sofern sich aus Absatz 5 für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Fläche eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen ergibt, ist die höchste Zahl maßgebend. Die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse tritt im Falle des Absatz 5 Nr. 1 a) an die Stelle der festgesetzten Zahl, wenn sie diese überschreitet. Im Falle des Absatz 5 Nr. 1 b) und Nr. 1 c) ist der Errechnung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich erreichte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe zugrunde zu legen, wenn diese die festgesetzten Werte überschreitet. Im Falle des Absatz 5 Nr. 2 a) ist die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, wenn diese die Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Vollgeschosse überschreitet.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung ist die Geschoßwertzahl nach Absatz 4 um 0,5 zu erhöhen (Artzuschlag)

1. bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan oder durch einen nach § 33 BauGB maßgeblichen Bebauungsplanentwurf festgesetzten Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
2. bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, in denen gemäß § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegenden Nutzungsart eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 aufgeführten beplanten Gebieten zulässig ist;

3. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Art, z.B. für Gebäude mit Praxis- und Kanzleiräumen, für Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Bahn und der Post sowie für Schulen und Krankenhäuser genutzt werden.

§ 6 Beitragssatz

Die Beitragssätze (EUR je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche) für die in § 1 bezeichneten Maßnahmen betragen:

Anlage	Abschnitt	Straßenart	Teileinrichtung	Beitragssatz in EUR/m ²
Waldstraße	zwischen Rahnsdorfer Straße und Ahornstraße	Anliegerstraße	Radweg	1,0027323
			nördlicher Gehweg	1,5676589

§ 7 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Eigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Unter den Voraussetzungen der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I, S. 3869, ber. 2003 I, S. 61) kann die Gemeinde Beitragsansprüche stunden oder erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 01.07.2003
Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.6. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund von § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlagen)

- Am Rosengarten (zwischen Höhenweg und Heideweg)
- Am Rosengarten (zwischen Höhenweg und Leipziger Straße)
- Bergstraße (zwischen Höhenweg und Ehrenpreisweg)
- Bergstraße (zwischen Höhenweg und Grenzstraße)
- Bremer Straße (zwischen Kieferndamm und Am Rosengarten)
- Bremer Straße (zwischen Kieferndamm und Woltersdorfer Straße)
- Dresdner Straße (zwischen Prager Straße und Wittstockstraße)
- Dresdner Straße (zwischen Rüdersdorfer Straße und Stockholmer Straße)
- Dresdner Straße (zwischen Stockholmer Straße und Warschauer Straße)
- Dresdner Straße (zwischen Warschauer Straße und Prager Straße)
- Ehrenpreisweg (zwischen Fingerhutweg und Ortsgrenze)
- Forststraße (zwischen Rüdersdorfer Straße und Hamburger Straße)
- Giesesteig (zwischen Berliner Straße und Huhnstraße)
- Grabeinstraße (zwischen Dresdner Straße und Potsdamer Straße)
- Grabeinstraße (zwischen Potsdamer Straße und Watenstädter Straße)
- Grenzstraße
- Höhenweg
- Huhnstraße
- Kieferndamm (zwischen Woltersdorfer Straße und Hamburger Straße)
- Kölner Straße
- Leipziger Straße (zwischen Am Rosengarten und Bergstraße)
- Leipziger Straße (zwischen Kieferndamm und Am Rosengarten)
- Leipziger Straße (zwischen Kieferndamm und Woltersdorfer Straße)
- Lübecker Straße (zwischen Brandenburgische Straße und Geschwister-Scholl-Straße)
- Münchner Straße (zwischen Potsdamer Straße und Watenstädter Straße)
- Münchner Straße (zwischen Prager Straße und Wittstockstraße)
- Münchner Straße (zwischen Stockholmer Straße und Warschauer Straße)
- Münchner Straße (zwischen Warschauer Straße und Prager Straße)
- Münchner Straße (zwischen Watenstädter Straße und Stockholmer Straße)
- Pilzsteg
- Potsdamer Straße (zwischen Forststraße und Stockholmer Straße)
- Potsdamer Straße (zwischen Prager Straße und Wittstockstraße)
- Potsdamer Straße (zwischen Stockholmer Straße und Warschauer Straße)
- Potsdamer Straße (zwischen Warschauer Straße und Prager Straße)
- Prager Straße
- Puhmannsteig
- Raisdorfer Straße
- Rüdersdorfer Straße
- Steinstraße
- Stockholmer Straße
- Ulmer Straße (zwischen Prager Straße und Wittstockstraße)
- Ulmer Straße (zwischen Rüdersdorfer Straße und Stockholmer Straße)
- Ulmer Straße (zwischen Stockholmer Straße und Warschauer Straße)
- Ulmer Straße (zwischen Warschauer Straße und Prager Straße)
- Warschauer Straße
- Watenstädter Straße (zwischen Forststraße und Stockholmer Straße)
- Watenstädter Straße (zwischen Prager Straße und Wittstockstraße)

- Watenstädter Straße (zwischen Stockholmer Straße und Warschauer Straße)
- Watenstädter Straße (zwischen Warschauer Straße und Prager Straße)
- Wittstockstraße (zwischen Kieferndamm und Watenstädter Straße)
- Wittstockstraße (zwischen Watenstädter und Ulmer Straße)
- Forststraße/Heuweg (zwischen Goethestraße und Rüdersdorfer Straße)

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Schöneiche bei Berlin Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungseinrichtungen, der Beitrag wird für diese Einrichtungen gesondert erhoben.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt (Gemeindeanteil).
- (2) Der Gemeindeanteil beträgt

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 1. bei Anliegerstraßen | 50 v.H. |
| 2. bei Haupterschließungsstraßen | 55 v.H. |
| 3. bei Hauptverkehrsstraßen | 60 v.H. |

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen;
2. Haupterschließungsstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen;
3. Hauptverkehrsstraßen, Straßen, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 4 Umlegungsfähiger Aufwand

Umlegungsfähiger Aufwand ist der nach § 2 ermittelte, um den Gemeindeanteil gemäß § 3 gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Aufwand.

§ 5 Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlegungsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes
 1. soweit sie insgesamt dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen sind, der gesamte Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt;
 2. in sonstigen Fällen

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie;
- c) überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Pkt. a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung sind die Grundstücksflächen (Absätze 2 und 3) mit einer Geschoßwertzahl zu vervielfachen. Die Geschoßwertzahl beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß | 1,0; |
| 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,3; |
| 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5; |
| 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen | 1,6; |
| 5. bei Grundstücken, die in einer der baulichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) | 0,5; |
| 6. bei gewerblich nutzbaren bzw. genutzten Grundstücke ohne oder mit untergeordneter baulicher Nutzbarkeit sowie für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0. |

(5) Die für die Geschoßwertzahl maßgebende Zahl der Vollgeschosse richtet sich,

1. wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder ein nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplanentwurf
 - a) die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, nach dieser Festsetzung;
 - b) nur eine Baumassenzahl festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der Baumassenzahl und der Zahl 3,5;
 - c) nur die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der höchstzulässigen Höhe und der Zahl 2,5;
2. wenn Festsetzungen im Sinne von Nr. 1 fehlen,
 - a) bei bebauten Grundstücken mit Bauwerken bis zu 3,50 m Geschoßhöhe nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken und bei Grundstücken mit Bauwerken von mehr als 3,50 m Geschoßhöhe oder ohne Gliederung in Geschosse nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Sofern sich aus Absatz 5 für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Fläche eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen ergibt, ist die höchste Zahl maßgebend. Die tatsächlich vorhandene Zahl

der Vollgeschosse tritt im Falle des Absatz 5 Nr. 1 a) an die Stelle der festgesetzten Zahl, wenn sie diese überschreitet. Im Falle des Absatz 5 Nr. 1 b) und Nr. 1 c) ist der Errechnung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich erreichte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe zugrunde zu legen, wenn diese die festgesetzten Werte überschreitet. Im Falle des Absatz 5 Nr. 2 a) ist die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, wenn diese die Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Vollgeschosse überschreitet.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung ist die Geschoßwertzahl nach Absatz 4 um 0,5 zu erhöhen (Artzuschlag)

1. bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan oder durch einen nach § 33 BauGB maßgeblichen Bebauungsplanentwurf festgesetzten Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
2. bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, in denen gemäß § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegenden Nutzungsart eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 aufgeführten beplanten Gebieten zulässig ist;
3. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Art, z.B. für Gebäude mit Praxis- und Kanzleiräumen, für Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Bahn und der Post sowie für Schulen und Krankenhäuser genutzt werden.

§ 6 Beitragssatz

Die Beitragssätze (EUR je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche) für die Maßnahmen an den in § 1 benannten Anlagen betragen:

Anlage	Straßenart (§ 3 Absätze 2, 3)	Beitragssatz in EUR/m ²
Am Rosengarten (zwischen Höhenweg und Heideweg)	Anliegerstraße	0,1547592
Am Rosengarten (zwischen Höhenweg und Leipziger Straße)	Anliegerstraße	0,1523001
Bergstraße (zwischen Höhenweg und Ehrenpreisweg)	Anliegerstraße	0,1061235
Bergstraße (zwischen Höhenweg und Grenzstraße)	Anliegerstraße	0,0854950
Bremer Straße (zwischen Kieferndamm und Am Rosengarten)	Anliegerstraße	0,1079945
Bremer Straße (zwischen Kieferndamm und Woltersdorfer Straße)	Anliegerstraße	0,1373906
Dresdner Straße (zwischen Prager Straße und Wittstockstraße)	Anliegerstraße	0,1467921
Dresdner Straße (zwischen Rüdersdorfer Str. und Stockholmer Str.)	Anliegerstraße	0,0994980
Dresdner Straße (zwischen Stockholmer Str. und Warschauer Str.)	Anliegerstraße	0,1471683
Dresdner Straße (zwischen Warschauer Straße und Prager Straße)	Anliegerstraße	0,1139143
Ehrenpreisweg (zwischen Fingerhutweg und Ortsgrenze)	Anliegerstraße	0,1741157
Forststraße (zwischen Rüdersdorfer Straße und Hamburger Straße)	Hauptverkehrsstraße	0,1967078
Giesesteig (zwischen Berliner Straße und Huhnstraße)	Anliegerstraße	0,1127407
Grabeinstraße (zwischen Dresdner Straße und Potsdamer Straße)	Anliegerstraße	0,1254533
Grabeinstraße (zwischen Potsdamer Straße und Watenstädter Straße)	Anliegerstraße	0,1278745
Grenzstraße	Anliegerstraße	0,1264268
Höhenweg	Hauptverkehrsstraße	0,0858182
Huhnstraße	Anliegerstraße	0,1328550
Kieferndamm (zwischen Woltersdorfer Straße und Hamburger Straße)	Hauptverkehrsstraße	0,1120871
Kölner Straße	Anliegerstraße	0,1007808
Leipziger Straße (zwischen Am Rosengarten und Bergstraße)	Anliegerstraße	0,1155220
Leipziger Straße (zwischen Kieferndamm und Am Rosengarten)	Anliegerstraße	0,1181190
Leipziger Straße (zwischen Kieferndamm und Woltersdorfer Straße)	Anliegerstraße	0,1733728
Lübecker Straße (zwischen Brandenburgische Straße und Geschwister-Scholl-Straße)	Hauptverkehrsstraße	0,1461018
Münchener Straße (zwischen Potsdamer Str. und Watenstädter Str.)	Anliegerstraße	0,1579139
Münchener Straße (zwischen Prager Straße und Wittstockstraße)	Anliegerstraße	0,1028286
Münchener Straße (zwischen Stockholmer Str. und Warschauer Str.)	Anliegerstraße	0,1621760

Münchner Straße (zwischen Warschauer Straße und Prager Straße)	Anliegerstraße	0,1258523
Münchner Straße (zwischen Watenstädter Str. und Stockholmer Str.)	Anliegerstraße	0,1015114
Pilzsteg	Anliegerstraße	0,0973679
Potsdamer Straße (zwischen Forststraße und Stockholmer Straße)	Anliegerstraße	0,0924755
Potsdamer Straße (zwischen Prager Straße und Wittstockstraße)	Anliegerstraße	0,0393695
Potsdamer Straße (zwischen Stockholmer Str. und Warschauer Str.)	Anliegerstraße	0,1523322
Potsdamer Straße (zwischen Warschauer Straße und Prager Straße)	Anliegerstraße	0,1206833
Prager Straße	Anliegerstraße	0,1081682
Puhlmannsteig	Anliegerstraße	0,2240595
Raisdorfer Straße	Hauptverkehrsstraße	0,0700314
Rüdersdorfer Straße	Haupterschließungsstraße	0,0962121
Steinstraße	Anliegerstraße	0,1138869
Stockholmer Straße	Anliegerstraße	0,1330656
Ulmer Straße (zwischen Prager Straße und Wittstockstraße)	Anliegerstraße	0,2550144
Ulmer Straße (zwischen Rüdersdorfer Str. und Stockholmer Str.)	Anliegerstraße	0,0918833
Ulmer Straße (zwischen Stockholmer Straße und Warschauer Straße)	Anliegerstraße	0,1385927
Ulmer Straße (zwischen Warschauer Straße und Prager Straße)	Anliegerstraße	0,1260668
Warschauer Straße	Anliegerstraße	0,1153803
Watenstädter Straße (zwischen Forststraße und Stockholmer Straße)	Anliegerstraße	0,1375608
Watenstädter Straße (zwischen Prager Straße und Wittstockstraße)	Anliegerstraße	0,0393151
Watenstädter Straße (zwischen Stockholmer Straße und Warschauer Straße)	Anliegerstraße	0,1260292
Watenstädter Straße (zwischen Warschauer Straße und Prager Straße)	Anliegerstraße	0,1277808
Wittstockstraße (zwischen Kieferndamm und Watenstädter Straße)	Anliegerstraße	0,0923833
Wittstockstraße (zwischen Watenstädter und Ulmer Straße)	Anliegerstraße	0,0653311
Forststraße / Heuweg (zwischen Goethestraße und Rüdersdorfer Straße)	Anliegerstraße	0,1985250

§ 7 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Eigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Unter den Voraussetzungen der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I, S. 3869, ber. 2003 I, S. 61) kann die Gemeinde Beitragsansprüche stunden oder erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 01.07.2003

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Wahlhelfer / Wahlhelferinnen gesucht Kommunalwahl 2003

Sehr geehrte Schöneicher Bürgerinnen und Bürger,

am 26. Oktober 2003 finden Kommunalwahlen statt. Aus diesem Grunde bitten wir um Ihre Mithilfe. Wir suchen einsatzbereite und mit hohem Engagement versehende Wahlhelfer / Wahlhelferinnen, die am Wahlsonntag von 7.30 Uhr bis zum Auszählen der Stimmen, in einem der 9 Wahlbezirke sowie der zwei Briefwahlbezirke tätig sind.

Für diese verantwortungsvolle Betätigung wird jede Hand bzw. jede Person benötigt, die sich dieses Amt zutraut.

Es ist erforderlich, dass in jedem Wahlbüro mindestens sieben Wahlhelfer (Vorsitzender, Stellvertreter und 5 Beisitzer) tätig sind. Eine gesonderte Schulung der Wahlhelfer/Wahlhelferinnen erfolgt Anfang September 2003.

Die Wahlbezirke befinden sich:

1. Lindenstraße 6 (Cottage der ehem. Lindenschule),
2. Puschkinstraße 22 (Jugendklub),
3. Dorfaue 19 – 1. Wahlraum (Grundschule)
4. Dorfaue 19 - 2. Wahlraum (Grundschule)
5. Babickstraße 8 (Sportplatzgebäude),
6. Käthe-Kollwitz-Straße 6 (ehem. Grundschule)
7. Prager Straße 31 A (ehem. Gesamtschule),
8. Rüdersdorfer Straße 65 (Gemeindehaus),
9. Am Rosengarten 48

Die beiden Briefwahlvorstände werden im Rathaus, Brandenburgische Straße 40, eingerichtet.

Bitte melden Sie sich **bis 31. Juli 2003** bei der Wahlbehörde der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, Frau Messerschmidt, schriftlich mit Name, Vorname, Wohnanschrift und Telefon-Nummer, oder telefonisch unter: 643 30 41 22 oder per Internet unter: messerschmidt@schoeneiche-bei-berlin.de

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich sehr herzlich.

*Heinrich Jüttner, Bürgermeister
Schöneiche bei Berlin 15.05.03*

2.2. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle in der Rüdersdorfer Straße 65 – Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ (Tel. 030 – 64 98 8 68) statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben: im August findet keine Sprechstunde statt, 2. September, 7. Oktober, 4. November, 2. Dezember 2003.

2.3. Ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Jeden 4. Mittwoch im Monat findet jeweils von 15.30 – 17.30 Uhr die Sprechstunde der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Helga – Hahnemann – Haus“; Rüdersdorfer Str. 65 statt.

Für die Monate September und Dezember gibt es Abweichungen – hier findet die Sprechstunde bereits am 3. Mittwoch im Monat von 15.30 – 17.30 Uhr statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben: 23. Juli, 27. August, 17. September, 22. Oktober, 26. November, 17. Dezember.

2.4. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Schöneicher Heimatfest 2003 war ein Erfolg

Vom 13.-15. Juni fand in der Dorfaue das Schöneicher Heimatfest unter dem Motto „Schöneiche blüht auf“ statt. Eröffnet wurde es mit einem sehr gelungenen Konzert der Schöneicher Chorgemeinschaft in der ehemaligen Schloßkirche.

An insgesamt 22 Ständen informierten Vereine, Parteien, die evangelische Kirchengemeinde und Schöneicher Einrichtungen über ihre Tätigkeit. Schöneicher Einrichtungen und Vereine waren aber auch auf der Bühne präsent - Vereine stellten sich vor, Kitas und Horte zeigten ein buntes Programm aus Tänzen, Theater- und Zirkusvorstellung.

Das Konzert der Zweigstelle der Musikschule in Schöneiche mit dem Nachwuchs-Blasorchester wurde von den Zuschauern begeistert aufgenommen.

Ich möchte auf diesem Weg allen Beteiligten am Bühnenprogramm herzlich Dankeschön sagen.

Ich bedanke mich aber auch bei den Vereinen, Einrichtungen, Parteien und der evangelischen Kirche, die durch ihr Angebot an den Ständen eine Bereicherung für das Heimatfest darstellten.

Mein ganz besonderer Dank gilt den Schöneicher Heimatfreunden, die am und im Heimathaus aktiv waren und einen großen Anziehungspunkt mit Brotbacken im Lehmbackofen oder dem Bänkelgesang des Duos „Mückenstich“ boten. Vor allem unterstützten sie die Gemeinde bei der Betreuung der Gäste aus den Partnergemeinden Lubniewice und Ralsdorf. In diesem Zusammenhang möchte ich das Restaurant „Tannenhof“ erwähnen, das ebenfalls für die Versorgung der Gäste aus Polen sorgte.

Das Fischrestaurant „Dorfaue“ war ebenso wie das Heimathaus ein Besuchermagnet in der Dorfaue und unterstützte die Gemeinde wie viele andere durch einen finanziellen Beitrag zum Bühnenprogramm.

Großer Dank geht an die Organisatoren Herr Farr vom B1 - Center und Herr Hirche als Marktleiter sowie die vielen Helfer – besonders die Mitarbeiter vom Bauhof – die dafür sorgten, daß auch dieses Heimatfest als gelungen in Erinnerung bleibt.

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Der neue Veranstaltungskalender ist fertig und wird ab 04.07. in folgenden Einrichtungen ausgelegt:

Rathaus,
Gemeindehaus,
Heimathaus,
Kulturgießerei,
Straßenbahn,
Post,
Restaurant

"Edelweiß", "Tannenhof" und "Alte Mühle",
B1-Center

Termine für den neuen Veranstaltungskalender, der die Monate Oktober, November und Dezember umfassen wird, können bis 15.09. dem Kulturamt (Frau Fischer, Rüdersdorfer Straße 65: Tel. 030 – 64 95 84 86, fischer@schoeneiche-bei-berlin.de) übermittelt werden.

Der **Stammtisch** des **Mittelstandsvereins** der Gemeinde Schöneiche bei Berlin e. V. trifft sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 19.00 Uhr im Hotel „Alte Mühle“.

Folgenden Termin werden bekannt gegeben: **4. September, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember 2003.**

Rainer Clement, Vorstandsvorsitzender

Information zu kulturellen Veranstaltungen im Juli

01.-30.07. AUSSTELLUNG „Bilder zum Nachdenken“ im B1-Center

05.07. DAMPFERFAHRT IN BERLIN mit Fitdoc e.V. ab Bahnhof Erkner

06.07.	17.00 Uhr	HARFENKONZERT, Musikalische Reise mit fünf Harfen durch 8 Jahrhunderte mit Dagmar Flemming <i>Ehemalige Schlosskirche</i>
06.07.	10-12 Uhr	Kids Party Bowling im B1-Center
06.07.	13-16 Uhr	Formel 1 Bowling live, Großbild im B1-Center
07.07.-18.08.		Ferien Tenniscamp im B1-Center
09.07.	8-13 Uhr	Jury von „Schöneiche blüht auf“ unterwegs in Schöneiche Brotbacken im Lehmbackofen am Heimathaus, Fahrt mit der historischen Straßenbahn – Schöneicher Geschäftsleute haben sich für diesen Tag viel einfallen lassen – machen Sie mit!
10.07.	10-18 Uhr	KINDERTRÖDELMARKT auf dem Kinderbauernhof
19.07.	9.00 Uhr	RADWANDERUNG GROSSE TUMPELTOUR mit Dr. Cajar ab Pyramidenplatz
20.07.	10-18 Uhr	WASSERSPIELE auf dem Kinderbauernhof
20.07.	13-16 Uhr	Formel 1 Bowling live , Großbild im B1-Center
21.-25.07.		Bowlingcamp für Kids im B1-Center

ANGEBOTE IN DEN SOMMERFERIEN 2003

Einrichtung/Verein	Adresse/Telefon	Angebot	Zeitraum
Kita „Am Storchenturm“	Dorfstraße 40 Leiterin: Frau Matulla Tel.: 649 53 81	Ferienspiele mit Tagesfahrten, Radtouren, Wanderungen Sport und Spiel	07.07.–25.07.
		Ferienfahrt ins Ferienlager „Querxenland“, Seiffenhennersdorf	21.07.–25.07.
Hort Am Fließ	Brandenburgische Str. 78 a Leiterin: Frau Hübner	<i>Umzug in die Prager Straße</i>	

Nest	Prager Straße 23 Leiter: Tilo Erler Tel.: 649 53 29	Streetball Beachvolleyball Tischtennis Spiel- und Musikcafé freitags Hallenfußball	Mo - Fr 12 - 20 Uhr für Kinder + Jugendliche geöffnet
Jugendklub	Puschkinstraße 22 Leiter: Thomas Siebler Tel.: 649 54 67	Tischtennis Spiele Imbiss	Die - Sa 14 - 22 Uhr für Kinder + Jugendliche geöffnet
Kinderbauernhof	Am Märchenwald Tel.: 643 89251	Besuch auf dem Bau- ernhof, Beschäftigung mit Tie- ren vom Hasen bis zum Pferd, Spielplatz	Mo - Fr. 9 - 15 Uhr Sa + So 9 - 18 Uhr geöffnet
Kulturgießerei	An der Reihe Leiter: Herr Brack Tel.: 64 92 997	Kreative Beschäftigung Schmuckgestaltung Mal- u. Zeichenkurse	Do 19 Uhr Die + Mi 16 Uhr Tel. Anmeldungen erbe- ten, Teilnahmegebühr
Kinder - Sommer- werkstatt in der Ke- ramikwerkstatt Erika Doberstein	Rahnsdorfer Straße 27 Tel.: 649 8820	Kreative Ferien mit Töp- fern, Theaterspiel und Ausflügen in die Umge- bung	07.07. - 02.08. belegt; Anmeldungen für 2004 bis März 04; 04.08. - 16.08. Kreativ-Ferien
B1 - Center	August - Borsig - Ring Tel.: 643 3030	Ferien - Tenniscamp Bowling - Camp für Kids	Mo-Fr 7.07.-18.08. Mo-Fr. 21.07.-25.07.

Information

des Veterinär- und Lebensmittelüberwa- chungsamtes des Landkreises Oder-Spree *Tierschutz- Schlachtverordnung* *Sachkundenachweise für Personen, die im* *Rahmen von Hausschlachtungen Tiere betäu- ben und töten*

Gemäß §4 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz- Schlachtverordnung) vom 25.11.1999 (BGB1. I S. 2392) müssen Personen, die Tiere betäuben, schlachten oder töten über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.

Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen oder Geflügel darf im Rahmen seiner **beruflichen Tätigkeit** nur schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben, wer im Besitz einer gültigen Sachkundebescheinigung der zuständigen Behörde (hier Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder- Spree) ist.

Wir fordern daher alle Personen, die Hausschlachtungen für Dritte durchführen, auf, einen entsprechenden Sachkundenachweis im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow, Tel.: 03366/351391, Fax: 03366/352399 zu beantragen. Dazu ist eine Kopie des Berufsabschlusses oder der Nachweis der bestandenen Sachkundeprüfung einzu-reichen.

Wir weisen daraufhin, dass ordnungswidrig im Sinne §18 Abs. I Nr.3b des Tierschutzgesetzes handelt, wer

entgegen §4 Abs.2 Satz I der Tierschutz - Schlachtverordnung ohne Sachkundenachweis ein Tier ruhigstellt, betäubt oder schlachtet.

gez. DVM Maczek (VD) '
Amtstierarzt

Baugrundstücke zu verkaufen

www.schoeneiche-bei-berlin.de

Theater in Schöneiche

In Schöneiche gibt es verschiedene Theatergruppen, die hier kurz vorgestellt werden sollen:

In der **Freizeiteinrichtung „Nest“**, Prager Straße 23, proben die Grundschüler mittwochs zwischen 15 bis 17 Uhr. Sie hatten Premiere mit dem Stück „Armer Ritter“ von Peter Hacks am 03.06. um 19.00 Uhr in ihrer „Black box“ im Nest.

„Armer Ritter“ ist für einen Ritter ein viel zu guter Mensch. Er muß lernen, NEIN zu sagen. Weitere Aufführungen sind im Herbst 2003 in der Kulturgießerei.

Die Jugendlichen proben Montag von 16 bis 18 Uhr und Dienstag von 17.30 bis 19.30 Uhr auch im „Nest“. Diese Gruppe probt das Theaterstück „Der Drache“ von Jewgeni Schwarz. Die Premiere wird wahrscheinlich im Herbst stattfinden.

Im „Drachen“ wird gezeigt, wie eine Stadt durch einen Helden von einem Drachen befreit wird, aber nicht

alle Einwohner wirklich befreit werden möchten.
Leiter dieser Theatergruppen ist Tilo Erler, Telefon:
030 - 64 95 239.

In der **Kulturgießerei**, An der Reihe, probt die Theatergruppe gleichen Namens unter Peter Baumgart.
Die Proben finden mittwochs zwischen 19 und 22 Uhr statt.

Geprobt wird zur Zeit das Stück „Fisch zu viert“.
Die Premiere ist für den 26.09., 20.00 Uhr, in der Kulturgießerei geplant.

„Fisch zu viert“ ist eine Kriminalkomödie von Wolfgang Kohlhaase um 3 Damen und ihren Diener.

Die Theatergruppe „An der Reihe“ unter ihrem Leiter Roland Müller probt montags von 19 bis 20.30 Uhr in der Kulturgießerei. Das Stück „Gräfin Cosel“ hatte am 27.06. um 20.00 Uhr in der Kulturgießerei Premiere.

Das Senioretheater des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr „SenThea“ - Leiterin Dagmar Nawroth – hat seine Proben mittwochs zwischen 14 und 16 Uhr in der Kulturgießerei.

Das Stück „Schneewittchen 60 plus“ hatte Premiere zum Heimatfest in der Kulturgießerei.

Das Stück spielt in einem Seniorenklub, die Insassen wollen die Langeweile durch ein Theaterstück für Kinder vertreiben und bekommen damit viele „künstlerische“ Schwierigkeiten. Telefon: 030 - 64 98 509

Hexentanz im „Zwergenhaus“

Das traditionelle Familienfest der Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ fand in diesem Jahr als Hexenfest statt.

Eltern und Großeltern, Verwandte und Bekannte waren geladen, um mit den Kleinsten ein Fest zu feiern. Und so trugen am 24.05.2003 viele kleine und große Hexen ihre Besen in die Brandenburgische Straße 22.

Ein wahrlich zauberhaft verwandelter Garten erwartete die Gäste!

Schwarze Katzen, Hexenkekse, Spinnen, Kräuter, Besen ... und zünftige Hexen überall.

Nach einem Besuch bei der Knusperhexe im Märchenwald erheiterte der Frettchenzirkus Fried Wandel mit vielen frechen Kunststücken nicht nur die Kleinsten. Viel Spaß hatten alle bei den Familienwettspielen (Besenslalom, Zauberbüchsenwerfen), die mit leckeren Schmalztöpfchen für die Großen und Süßigkeiten für die Kleinen belohnt wurden.

Wer wollte, konnte sich an einer Kutschfahrt erfreuen.

Die Hexenküche des „Zwergenhauses“ hatte

mit viel Mühe und Zauberkraft viele zünftige Speisen vorbereitet. Nicht nur die heiße Hexensuppe, die über dem Feuer blubberte – auch die Brottöpfchen, ein Buffett mit Kuchen und Salaten sorgten für das leibliche Wohl aller Gäste.

Zum Abschluß des Festes tanzten große und kleine Hexen um das „Hexenfeuer“ und sangen das Hexenlied.

Dem Team des „Zwergenhauses“ und allen Eltern, die zum Gelingen des Festes beitrugen, möchten wir an dieser Stelle herzlich danken.

Die Elternsprecher des „Zwergenhauses“

Kinderbauernhof „Storchenwiese“

Tel./Fax: 030 – 64 39 82 51

Öffnungszeiten:

bis 02.11.2003: montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr, samstags von 10 bis 20 Uhr, sonntags und feiertags von 10 bis 18 Uhr

03.11. bis Ende Dezember: montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 12 bis 16 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene: 1,30 Euro

Kinder: 0,75 Euro

Änderungen vorbehalten !

Affenspektakel im „Hort am Fließ“

Am Dienstag, den 24. Juni 2003 hieß es nun Abschied nehmen vom „Hort am Fließ“, denn ab dem neuen Schuljahr 2003 / 2004 werden wir ein neues zu Hause in der Prager Straße 31 a haben. Aus diesen Anlaß musste noch einmal so richtig gefeiert werden. Das Wetter war bestens und die Stimmung einfach toll. Bei Musik, Spielen, Schminken sowie dem Verzehr von selbstgebackenen Waffeln, Popcorn und gegrillten Würstchen verging der Tag einfach viel zu schnell.

Der krönende Abschluß bei unserem Fest war eine Affenshow. Hierbei kamen unsere Kinder voll auf ihre Kosten, denn die Affenkinder machten ebenso tolle Sachen, wie unsere Kinder selbst, wie z. B. Rollerfahren, Dreiradfahren, kleine Kunststücke vorführen und vieles andere mehr. Wer wollte und keine Angst hatte, durfte die Affen sogar streicheln. Das kleinste Affenbaby schlief nach seinem Auftritt vor Erschöpfung sogar bei Frau Hübner auf dem Arm ein. Die Kinder hätten die Affen am liebsten zum Kuscheln mit nach Hause genommen, was den Eltern ganz sicher nicht gefallen hätte.

Für uns alle bleibt dies ein unvergessener Tag. Ein herzliches Dankeschön möchten wir an dieser Stelle an alle fleißigen Mitwirkenden weitergeben, denn ohne sie und die gute Organisation wäre unser

Fest nur halb so schön gewesen.
Erlebnisreiche aber auch erholsame Sommerferien-
tag wünscht das *Team vom „Hort am Fließ“ unter
Leitung von Frau Hübner.*

Allen Schöneichern, die unserem Aufruf
zum Schrott sammeln gefolgt sind,
möchten wir an dieser Stelle recht herz-
lich danken.

Es war für uns eine hilfreiche Aktion.
*Das Team vom „Hort am Fließ“ unter Leitung
von Frau Hübner.*

2.4.1. Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65, Tel. 030 / 649 88 68

Sommerfest im Helga-Hahnemann-Haus

Am 21.06.2003 war es wieder so weit, wir feierten unser
zweites Sommerfest.

Trotz des etwas kühleren Wetters fanden sich zahlreiche
Gäste ein.

Bei Kaffee und Kuchen lauschten alle den Klängen von
Achim und Biggi, unserem altbekannten Duo. Nach vielen
Versuchen, die Anwesenden zum Tanzen zu bewegen, gab
es dann doch noch Erfolge.

Als allen der Duft von gegrillten Würstchen in die Nase
stieg, freute sich jeder auf den Imbiß.

Zwischendurch konnte man sich an einem kleinen Pro-
gramm der Musikschule erfreuen. Es spielten Benjamin
Albert auf der Blockflöte und Daniel Bertko auf dem Sa-
xophon.

Seitdem der Seniorenclub und die Musikschule in einem
Haus untergebracht sind, konnten die Senioren schon an
vielen Konzerten teilnehmen und erleben, wie durch Talent
und Fleiß beachtliche Erfolge erzielt werden können.

Unser Dank geht auf diesem Wege auch an alle diejenigen,
die zum Gelingen des Festes beigetragen haben:

Fa. Peter Deutscher, Herr Arnold Düring, Bäckerei Peter-
sick, Herr Farr vom B 1, Familie Kirschning, Frau Karin
Krone sowie unserem Grillmeister Herrn Uwe Müller und
Frau Sigrid Presuhn.

Traute Kärigel

Leiterin Seniorenclub

Veranstaltungsplan Monat Juli 2003

01. 7.	10.30 Uhr Englisch I
02. 7.	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 14.00 Uhr Seniorenchor
03. 7.	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II 13.00 Uhr Bowling
04. 7.	10.00 Uhr Englisch IV 13.30 Uhr Englisch V
07. 7.	9.30 Uhr Seniorensport 13.30 Uhr Spielnachmittag
08. 7.	10.30 Uhr Englisch III 15 bis 18 Uhr Beratungssprechstun- de des Mieterverein Erkner

09. 7.	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 14.00 Uhr Seniorenchor
10. 7.	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II
11. 7.	10.00 Uhr Englisch IV
14. 7.	9.30 Uhr Seniorensport 13.30 Uhr Spielnachmittag
15. 7.	10.30 Uhr Englisch III 14.00 Uhr AWO Gruppe Schöneiche
16. 7.	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 14.00 Uhr Seniorenchor
17. 7.	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II 14.00 Uhr AWO Gruppe Fichtenau
18. 7.	10.00 Uhr Englisch IV
21. 7.	9.30 Uhr Seniorensport 13.30 Uhr Spielnachmittag
22. 7.	10.30 Uhr Englisch III 15 bis 18 Uhr Beratungsstunde des Mieterverein Erkner
23. 7.	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 14.00 Uhr Seniorenchor
24. 7.	9.00 Uhr Franz. I 10.45 Uhr Franz. II 14.00 Uhr AWO Gruppe Kleinschönebeck
25. 7.	10.00 Uhr Englisch IV
28. 7.	9.30 Uhr Seniorensport 13.30 Uhr Spielnachmittag
29. 7.	10.30 Uhr Englisch III
30. 7.	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 14.00 Uhr Seniorenchor
31. 7.	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II
01. 8.	10.00 Uhr Englisch IV <i>Traute Kärigel, Leiterin Seniorenclub</i>

2.4.2.

Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23 VERANSTALTUNGEN

Ferien- ange- bot	täglich	Gemeinsam Kochen nach Wunsch
3. Juli	16 Uhr	Kochduell
in der Woche vom 21. bis 25.07.	Termin wird nach Bedarf festge- legt	Tagesfahrt mit Go - Kart fah- ren und Kinobesuch (nur mit Voranmeldung)
26. Juli	12 bis 19 Uhr	Beachvolleyballturnier Grillen
31. Juli	9 Uhr Abfahrt	Tagesfahrt mit Überraschun- gen (nur mit Voranmeldung)

regelmäßige ANGEBOTE

MO		Schauspiel – Einzelproben mit Tilo Erler
DI	15.00	E – Gitarrenkurs mit Steffi Meyer
	17.30	Schauspiel – Gruppe I u. II mit Sarah Häsel
MI	15.00	Schauspiel für Grundschüler mit Tilo Erler
DO	16.00	Foto – Kurs mit Henry Münter (alte fotografische Verfahren) Gitarren – Kurs mit Jan Haasler
FR	14.00	Hallenfußball für Schüler mit Katrin Schwark
	15.00	Schlagzeug – Kurs Mit Anja Meyer

Das Schöneicher Freizeithaus „das NEST“ ist montags bis freitags zwischen 12.00 und 20.00 für Kinder und Jugendliche geöffnet.

*Tilo Erler, Leiter der Einrichtung
Schöneiche, d.13. Juni 2003*

2.4.3. Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung

Die Ausschüsse tagen wie folgt:

- Der Ausschuß für Ortsplanung und Bauen (OPA) tagt montags, d. h. **01.09., 29.09.2003** jeweils um **19:00 Uhr** in der **Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18.**
- Der Ausschuß für Wirtschaft, Haushalt, Finanzen und Tourismus (FA) tagt dienstags, d. h. **02.09., 30.09.2003** jeweils um **18:30 Uhr** in der **Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18.**
- Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Freizeitgestaltung sowie Gesundheits- und Sozialwesen (BA) tagt mittwochs, d. h. **03.09., 01.10.2003** jeweils um **18.30 Uhr** in der **Grundschule I, Dorfaue 17 – 19.**
- Der Ausschuß für Umwelt und Verkehrswesen (UV) tagt donnerstags, d. h. **04.09., 02.10.2003** jeweils um **19 Uhr** im **Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65.**
- Der Ausschuß für Wohnungsangelegenheiten tagt 14 tägig (jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat), im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, d. h. 17.07., 07. und 21.08., 04. und 18.09., 02. und 16.10.
- Der Rechnungsprüfungsausschuß (RPA) tagt nach Bedarf. Ort und Zeit werden gesondert vom Vorsitzenden festgelegt.
- Der Hauptausschuß tagt jeweils montags, d. h. **15.09., 06.10.2003** jeweils um **19 Uhr** in der **Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18.**
- Die Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin tagt jeweils mittwochs, d. h. **24.09., 22.10.2003**

jeweils um **18 Uhr** in der **Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18.**

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN ! Bitte die Bekanntmachung der Tagesordnungen beachten!

2.5. Bericht der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 18.06.2003

Vor einem halben Jahr bin ich von ihnen als ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen berufen worden, um deren Interessen besser vertreten und vor allem in der Praxis durchsetzen zu können.

Meine Aufgabe ist es u.a. auf zukünftige Bauvorhaben zugunsten behinderter Menschen Einfluß zu nehmen, bei bestehenden Einrichtungen Schwachstellen und ggf. deren Veränderung aufzuzeigen und Beratungen für behinderte Menschen anzubieten.

Die EU hat das Jahr 2003 zum europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen ausgerufen.

Nach einer Schätzung der EU werden in der näheren Zukunft bis zu 35 % der Bevölkerung in ihrer Mobilität eingeschränkt sein und mehr oder weniger Hilfe benötigen. Etwa 8 % der Bevölkerung in Deutschland, das sind rund 6,6 Millionen Menschen, leben mit Handicaps.

Schöneiche hat 11510 Einwohner, davon sind 1559 in ihren körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder ihrer seelischen Gesundheit eingeschränkt. Das entspricht einem Anteil von 13,54 %.

Nur 2,5% der behinderten Menschen wurden auch schon behindert geboren. Bei den meisten (86 %) ist die Behinderung jedoch durch Krankheit verursacht worden.

Die Statistiken liefern leider kein vollständiges Bild über die tatsächlichen Schwerbehindertenzahlen. Sie zeigen immer nur die anerkannten Fälle der Behinderungen auf. Die Dunkelziffer liegt jedoch um ein Vielfaches höher. So, wie nicht alle Kinder mit Behinderungen statistisch erfaßt werden, so sind auch z.B. Seniorinnen und Senioren oftmals allein nicht in der Lage, Anträge zu stellen und die ihnen zustehenden Nachteilsausgleiche einzufordern.

Hier knüpft unmittelbar meine ehrenamtliche Tätigkeit an. Jeden 4. Mittwoch im Monat bin ich während meiner Sprechzeit, im Gemeindehaus, von 15³⁰ - 17³⁰ Uhr erreichbar. In Einzelfällen sind auch Hausbesuche möglich. Außerhalb der Sprechzeit kann man mich privat telefonisch erreichen.

Die Bürgerinnen und Bürger kommen mit vielschichtigen Problemen und erhoffen Rat und Hilfe. Meist ist erst in einem längeren Gespräch erkennbar, welche Probleme alles belasten.

Oft bestehen gesundheitliche Einschränkungen und die Angst, deshalb den Arbeitsplatz zu verlieren, es wird nachgefragt, welche Hilfsmittel es gibt. Ich weise darauf hin, wenn eine Kur, die Gleichstellung beim Arbeitsamt angebracht ist, es den Integrationsfachdienst gibt, daß beim Amt für Soziales und Versorgung ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden sollte, eine Berufsunfallrente wahrscheinlich ist, wo und wie man eine Pflegestufe beantragt, informiere über Ermäßigungen für Rundfunk, Fernsehen und Telefon für Schwerbehinderte, daß es eine Hörbücherei für Sehbehinderte gibt.

Ich weise auf das ERIKA – Projekt der GefAS hin, welches hauptsächlich Senioren, die einsam und bedürftig

sind, beim einkaufen unterstützt und zu Behörden und Arztbesuchen begleitet.

Ich informiere über Selbsthilfegruppen und Interessenverbände.

Außerdem waren Informationen zur Wohnungsbau – Förderung / zu Zuschüssen, zur Grundsicherung, Beihilfe zum Autokauf, behindertengerechter Wohnungsumbau, betreutes Wohnen, zum Umzugskostenzuschuß gefragt.

Auch von Nicht – Schöneichern - aus Woltersdorf und Fürstenwalde kamen Anfragen.

Um über dieses vielfältige Gebiet informieren zu können, bilde ich mich ständig weiter, nahm u.a. an Fachtagungen z.B. der Friedrich – Ebert –Stiftung zum Thema: Barrierefreiheit als Prozeß: von der politischen Forderung zur praktischen Umsetzung - in Cottbus teil, ebenso an der vom Allgemeinen Behindertenverband Brandenburg gemeinsam mit der Architektenkammer organisierten Fachtagung „barrierefreies Planen und Bauen im Bestand“ in Potsdam (hier ging es u.a. um Denkmalschutz, Stadtplanung, Wohnungsanpassungsmaßnahmen,...)

Ich halte selbstverständlich ständigen Kontakt mit den Einrichtungen im Ort, sowie professionellen Einrichtungen und Verbänden.

Ein weiterer Schwerpunkt meiner Arbeit ist das Ziel, daß die **Musikschule** im Gemeindehaus für alle erreichbar wird. Leider ist nur die untere Ebene für jedermann zugänglich. Dann steht man vor für so manchen unüberwindbaren Treppen. Vorübergehend wurde beim Neubau des Hauses von der Gemeindeverwaltung auf den Aufzug zum Erreichen der Musikschule verzichtet. Eine Nachrüstung ist jederzeit möglich und auch gesetzlich gefordert. Und es gibt auch Alternativen, z.B. einen Rollstuhlplattformlift, Kostenvoranschläge gehen von ca. 25.000,00 € aus. Es kann nicht angehen, daß Schwerbehinderte von dem herausragenden Angebot für Schöneiche und die umliegenden Gemeinden weiterhin ausgeschlossen bleiben. Die volle Zugänglichkeit für alle Bürger muß selbstverständlich werden! Wie bereits im vorigen Jahr, habe ich gemeinsam mit unserer Gleichstellungsbeauftragten und Unterstützung des Bürgermeisters 4 Ministerien mit Bitte um Unterstützung aus Lottomitteln für dieses Projekt angeschrieben. Parallel dazu habe ich entsprechende Schreiben an über 60 Stiftungen verfaßt mit der Bitte um projektbezogene Spenden, welche gemeinsam mit dem Förderverein der Musikschule auf den Weg gebracht wurden.

Noch ein wichtiger Punkt meiner Arbeit ist das Angebot an die beiden **Grundschulen** des Ortes, das Thema Behinderung unter Hinzuziehung von z. B. Videos als einen Unterrichtsbestandteil zu entdecken.

Dazu habe ich, gemeinsam mit Frau Sommermeier, aus dem umfangreichen Angebot des Medienzentrums Beeskow mehrere Videos ausgewählt und Begleitmaterial kopiert. Das Angebot kann ergänzt werden mit praktischen Informationen einer Akustikerin und einer HNO – Ärztin sowie einfachen Elementen aus der Gebärdensprache.

Vom Blinden- und Sehschwachenverband wird ebenfalls Informations- und Anschauungsmaterial sowie Hilfe bei der spezifischen Gestaltung des Unterrichts angeboten. Gerade die Fähigkeit von Kindern zu ungeteilter Neugier,

zur Unbefangenheit mit ihrer Umwelt kann hier positiv genutzt werden.

Ergänzend nahm ich u.a. an mehreren Ausschußsitzungen betreffs der Vorplanung für die Kindertagesstätte Lindenschule teil.

Sah Planungsunterlagen für die Mehrzweckhalle ein, habe ein waches Auge auf die Sanierungsarbeiten an der Schule in der Prager Straße, daß der Umbau behindertengerecht erfolgt.

Ich achte mit darauf, daß bei zukünftigen Investitionen bereits in der Planung an die behindertengerechte Gestaltung gedacht wird.

Iris Hopp

2.6. Resolution gegen die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit

Resolution der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Zusammenführung

von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin spricht sich für ein einheitliches bundesfinanziertes Leistungsrecht für alle Langzeitarbeitslosen in der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit aus. Die den Städten und Gemeinden hierdurch entstehenden Entlastungen bei der Sozialhilfe müssen ihnen zur Stärkung ihrer Investitionskraft erhalten bleiben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wendet sich gegen die Forderung des Deutschen Landkreistages, seitens der Kreise die Verantwortung für die Integration und Versorgung sämtlicher Arbeitslosenhilfe- und erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger nebst ihrer Angehörigen zu übernehmen.

1. Die Arbeitsmarktpolitik für den immer größer werdenden Kreis der Langzeitarbeitslosen muß im Zusammenhang mit den wirtschaftspolitischen Steuerungsinstrumenten (Transfer-, Geld-, Zins-, Währungs-, und Steuerpolitik sowie Lohnnebenkosten) ausgerichtet werden und gehört deshalb in die Zuständigkeit des Bundes.

Die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit würde das von der Harzkommission und anderen Arbeitsmarktexperten geforderte Ziel, die Hilfen für alle Arbeitslosen aus einer Hand zu gewähren, Schnittstellen und Verschiebebahnhöfe zu vermeiden, verfehlen. Stattdessen würden neue Schnittstellen und Verschiebebahnhöfe geschaffen. Die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit würde zu Arbeitsämtern erster und zweiter Klasse führen. Die dadurch bedingte Stigmatisierung der Langzeitarbeitslosen in der Zuständigkeit der Kommunen würde ihre Integration in den Arbeitsmarkt zusätzlich erschweren.

Den Langzeitarbeitslosen stünden die Integrationsmaßnahmen des Sozialgesetzbuches III nicht mehr zur Verfügung. Zur Zeit kommen Arbeitslosenhilfeempfängern noch Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Höhe von 4,2 Milliarden € aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit zugute. Des weiteren steht den Arbeitslosenhilfeempfängern noch die überregionale Vermittlung der Bundesanstalt für Arbeit mit ihren bundesweiten Informationssystemen zur Verfügung. Eine Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit würde die Vermittlung im Wesentlichen auf den örtlichen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften begrenzen.

2. Mit der Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit hätten die Kommunen die politische Verantwortung für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Sie hätten 5,5 Millionen Personen in 2,6 Millionen Haushalten zu betreuen und entsprechende Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen personellen und organisatorischen Ressourcen hierfür sind nicht vorhanden und würden auch kurz- oder mittelfristig nicht bereitgestellt werden können. Die Bereitstellung von überwiegend gemeinnützigen zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten würde gleichwohl Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt insbesondere im Handwerk und Gewerbe gefährden und zu zusätzlichem Konfliktstoff auf kommunaler Ebene führen. Die Quote der Langzeitarbeitslosigkeit würde regelmäßig zum Thema der Kommunalpolitik und insbesondere in den strukturschwachen Regionen auch zu einem kommunalen Wahlkampfthema werden. Gleichzeitig wird der Bund aus seiner politischen Verantwortung für die Langzeitarbeitslosigkeit entlastet.

3. Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird vor allem unter dem Gesichtspunkt von Einsparungen im Bundeshaushalt gesehen. Die Verbesserung der Situation der Langzeitarbeitslosen ist jedoch nur möglich, wenn die Beratungs- und Steuerungsinstrumente eines neu zu organisierenden Hilfesystems auf die Aktivierung und Eingliederung ausgerichtet werden und wenn hierzu die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, daß neben den zu erwartenden Synergieeffekten zunächst eine personelle Aufstockung vor allem in den Bereichen Fallmanagement, Vermittlung und begleitende soziale und psychosoziale Hilfen erfolgen muß.

Die Erwartung, eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen ginge mit einer verfassungsrechtlich abgesicherten Finanzierung durch den Bund einher, ist angesichts langjähriger Erfahrung mit Aufgabenverlagerungen seitens des Bundes auf die Kommunen illusorisch. Die kreisfreien Städte und die die Landkreise finanzierenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden müßten das Risiko der Aufgabenverlagerung und steigender Arbeitslosenzahlen tragen. Ferner würde der durch die bundeszentral geleistete Arbeitslosenhilfe bisher gesicherte regionale Ausgleich entfallen. Städte und Gemeinden, in denen die Arbeitslosigkeit am höchsten ist, hätten noch größere finanzielle Belastungen zu tragen als bisher. Dies gilt gleichermaßen für die strukturschwachen Städte in den alten Bundesländern. Die Argumentation des DLT, der Bund habe im Falle einer Übernahme der arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger in die Bundeszuständigkeit Anspruch auf die den Kommunen entstehenden Entlastungen, ist abwegig. Schließlich hat der Bund in der Vergangenheit die Leistungen der Arbeitslosenversicherung u.a. zu Lasten der Kommunen erheblich reduziert, ohne den Forderungen nach einem Belastungsausgleich nur andeutungsweise gerecht zu werden.

Wenn durch eine Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit des Bundes die von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Städte und Gemeinden eine höhere Entlastung erfahren, entspricht dies dem gerechten Ausgleich von über Jahre zu tragenden überproportionalen Belastungen der Sozialhilfe durch Arbeitslose. Nicht richtig ist, wie vom DLT behauptet, daß hiermit die kreisfreien Städte gegenüber dem kreisangehörigen Raum einen Vorteil hätten.

Hohe Sozialhilfekosten infolge von Arbeitslosigkeit entstehen nicht nur in strukturschwachen kreisfreien Städten, sondern auch in strukturschwachen kreisangehörigen Städten.

Die aktuelle Arbeitsmarktpolitik des Bundes bestätigt die Befürchtungen, daß bei einer Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit die Kommunen den kürzeren ziehen. Die passiven und aktiven Leistungen für Langzeitarbeitslose werden bereits drastisch gekürzt. Dies führt zu einem erheblichen Kaufkraftverlust, der sich in strukturschwachen Regionen besonders auswirkt. Kürzungen der passiven Leistungen können in der jetzigen Situation nur dann Sinn machen, wenn gleichzeitig entsprechende Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Die Kürzungen der aktiven Leistungen der Arbeitsmarktpolitik sind in diesem Zusammenhang sogar kontraproduktiv.

4. Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund fordern ein einheitliches Leistungsrecht für alle Langzeitarbeitslosen in der Verantwortung des Bundes mit Hilfen aus einer Hand, um die Integrationschancen für diesen Personenkreis zu verbessern. Die Zusammenlegung hat ferner das Ziel, Verschiebebahnhöfe und Doppelbürokratien sowie die damit verbundene Intransparenz zu vermeiden.

Die mit diesen Vorschlägen verbundenen Einsparungen müssen in den kommunalen Haushalten verbleiben, um deren Investitionskraft zu stärken. Die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen ist mit diesem Ziel angetreten. Im Übrigen vertrauen der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund auf die Erklärung des Bundeskanzlers vom 14.03.03, daß die Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in beträchtlichem Umfang entlastet werden.

Das Amtsblatt Nr. 11 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint am 01.08.2003.

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche

Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111

Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgeißerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Lotto - Toto, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfau 8
- Bibliothek, Dorfau 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 400 Exemplare.